



Niederschrift Nr. 620

über die am 16.09.2019 abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:45 Uhr
Ort: Vereinshaus, Sitzungszimmer der Feuerwehr

Anwesender Gemeinderat:

Bgm. Martin Schwaninger
Birgit Ladner
Ing. Peter Berchtold
Sonja Haselwanter
Barbara Baldauf

Vzbgm. Franz Haider
Simon Kluckner
Angelika Auer
Fabian Lindenthaler
(Schriftführer)
Andreas Scheiring
(Ersatz für Dr. Lukas Neumann)

Hermann Pentscheff

Zuhörer: David Lindenthaler, Stefan Kleinhans, Ilga Lindenthaler Hämmerle, Kathrin Osele, Erwin Reichel

Tagesordnung:

1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eröffnung
2	Genehmigung der Niederschrift Nr.: 619 vom 29.07.2019
3	Beratung und Beschlussfassung – Festlegung der Vergabekriterien für das Projekt „Mitterweg“
4	Beratung und Beschlussfassung – Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
5	Beratung und Beschlussfassung – Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für 2020 und bis auf Weiteres
6	Beratung und Beschlussfassung – Gründung des Arbeitskreises „Problemlösung querdurch“
7	Beratung und Beschlussfassung – Diverse Auftragsvergaben für die Errichtung der Kinderkrippe und die Verlegung der Gemeindeverwaltung ins Erdgeschoss
8	Beratung und Beschlussfassung – Präsentation Plan WC Leibfing
9	Beratung und Beschlussfassung – Verzicht auf Anspruch gem. § 86d Abs 4 – TFLG 1996
10	Beratung und Beschlussfassung – Abänderung der Gebührenverordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Pettinau
11	Beratung und Beschlussfassung – Abänderung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pettinau
12	Anträge, Anfragen und Allfälliges
13	Beratung und Beschlussfassung – Ausschluss der Öffentlichkeit
14	Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten sowie diskrete Angelegenheiten

1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eröffnung
---	---

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden GemeinderätInnen und BesucherInnen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr.

Der Bgm erinnert den Gemeinderat, dass heute und alle künftigen Sitzungen mittels Tonaufzeichnungsgerät aufgenommen werden, damit die Niederschriften einfacher zu erstellen sind.

2	Genehmigung der Niederschrift Nr.: 619 vom 27.07.2019
---	---

00:04 – 20:04 Uhr

Die Niederschrift vom 27.07.2019 wurde allen GR-Mitgliedern rechtzeitig per Mail zugesandt.

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 619 wird einstimmig mit 10 Stimmen (Enthaltung: Simon Kluckner, weil bei der besagten Sitzung nicht anwesend) genehmigt und vom Bgm und 3 Gemeinderäten unterzeichnet.

3	Beratung und Beschlussfassung – Festlegung der Vergabekriterien für das Projekt „Mitterweg“
---	---

Der Bürgermeister bittet GV Simon Kluckner die von der Arbeitsgruppe „Mitterweg“ ausgearbeiteten Vergabekriterien zu präsentieren:

Vorwort:

Die Gemeinde Pettnau setzt in Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft WE ein gefördertes Projekt von Wohnungen und Reihenhäusern am Mitterweg um. Ziel ist es, leistbaren Wohnraum in den Erwerbsformen Eigentum und/oder Mietkauf zu schaffen.

Dazu wurden von der Arbeitsgruppe „Mitterweg“ Vergabekriterien entwickelt und durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 16.09.2019 beschlossen.

Voraussetzungen:

- a) Volljährigkeit
- b) Förderungswürdigkeit gemäß Tiroler Wohnbauförderungsgesetz in der gültigen Fassung.
- c) *Der/Die Objektwerber/-in muss mindestens 5 Jahre durchgängig mit Hauptwohnsitz in Pettnau gemeldet sein oder seinen Hauptwohnsitz früher mindestens 15 Jahre in Pettnau gehabt haben oder zumindest seit 5 Jahren durchgängig bei einem in Pettnau angesiedelten Betrieb beschäftigt sein oder selbstständig eine Firma in Pettnau betreiben.*
- d) *Die objektwerbenden Personen dürfen nicht bereits Eigentümer oder Verfügungsberechtigte über eine Eigentumswohnung oder ein Wohnhaus bzw. über ein gefördertes und noch nicht ausfinanziertes Objekt sein, es sei denn, familiäre, alters- oder gesundheitsbedingte Gründe sprechen für einen Wohnungswechsel. Das Eigentums- bzw. das Verfügungsrecht an der bisherigen Wohnung ist binnen 6 Monaten nach Bezug aufzugeben.*
- e) *Objektwerber, die ein Wohnhaus, eine Wohnung oder ein Grundstück im Besitz ihrer Eltern, in Lebensgemeinschaft lebender Partner, Ehepartner oder sonstiger, nahestehenden Verwandter zur Verfügung hätten, haben ausreichend zu begründen, warum sie dieses nicht in Anspruch nehmen (können). Die Beurteilung der Begründung obliegt dem Gemeinderat.*

- f) Der Erwerb des Objektes muss der Deckung des eigenen Wohnbedarfs dienen, eine Weitervermietung an Dritte ist erst nach einer Frist von 15 durchgehenden Jahren ab Errichtung des Hauptwohnsitzes (durchgehend) zulässig.
- g) Bei Erwerb der Wohnung ist der Gemeinde ein Vorkaufsrecht für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Errichtung des Hauptwohnsitzes einzuräumen. Bei einem anderweitigen Verkauf ist eine Differenzzahlung vom geleisteten Kaufpreis zum tatsächlichen Marktpreis unter Beachtung des VPI und der AFA an die Gemeinde zu leisten. Die detaillierten Bedingungen sind im Kaufvertrag mit der WE festgelegt und zu berücksichtigen.

Schlussbestimmungen:

- Es entsteht aus o.a. Punkten kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Objektes; der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die notwendigen Voraussetzungen insbesondere auf offensichtliche Spekulationsabsichten zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu beschließen.
- Ebenso steht dem Gemeinderat zu, eine Vergabe oder Ablehnung bei nicht vollständiger Erfüllung der Kriterien oder unter Berücksichtigung von besonderen Umständen zu entscheiden.
- Eine positive Beurteilung durch den Gemeinderat ist Voraussetzung für die weitere Vertragsabwicklung mit der WE.

Der Bgm. fügt hinzu, oben angeführte Punkte von der Gemeindeaufsicht allgemein prüfen zu lassen. Der Bgm bedankt sich bei der Arbeitsgruppe für die gute Arbeit.

GRin Auer meint, dass Transparenz fehlen würde und will ein Punktesystem bei der Wohnungsvergabe. Mehrere Gemeinderäte entgegnen, dass ein Punktesystem mehr Nachteile als Vorteile bringen würde und sich der Ausschuss deshalb einstimmig gegen ein solches System ausgesprochen hätte.

Der Bgm. präsentiert am Beamer das Formular der Wohnbauförderung, das als Entscheidungsgrundlage für die Gemeinde verwendet werden kann. Das Einkommen des Bewerbers muss dem Gemeinderat nicht kundgetan werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 10 zu 1 Stimmen (Gegenstimme: Auer) die oben genannten Kriterien für die Vergabe von Wohnungen des Projektes Mitterweg.



00:35 – 20:35 Uhr

Der Bürgermeister schlägt vor, gemäß § 4 Abs 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu erlassen.

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu
vom 16.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Pettneu legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Der Bgm. betont, dass von der Verordnung nur Freizeitwohnsitze im Sinne des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes (TFWAG vom 08.05.2019) betroffen sind und keine Berghütten im Wald.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu vom 16.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe.

00:43 – 20:43 Uhr

Die Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen der Gemeinde Pettnau mit den neu festgesetzten Beträgen auf zwei Komma Stellen wird unter den Gemeinderäten verteilt.

1. Gebührenerhöhung bzw. Anpassung:

Der Bürgermeister begründet die Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen der Gemeinde Pettnau wie folgt:

Mehrere Gemeinderäte sind der Meinung, für das kommende Jahr Indexanpassungen vorzunehmen. Der Bgm. schlägt deshalb vor, die Gebühren nur um 1,5 % anzuheben, wobei Beträge geringfügig aufgerundet werden, um runde Beträge zu erhalten. Der tatsächliche VPI beträgt für 2019 - 2 %.

Anschließend die gesetzeskonforme Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen der Gemeinde Pettnau bis auf Weiteres:

Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen der Gemeinde Pettnau

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pettnau verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 11.03.2004 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2019 geändert wie folgt:

§ 3 Abs. 3, Anschlussgebühr:

- | | | | |
|---|------|----------|---|
| 3. Die Anschlussgebühr beträgt | Euro | 5,7855 | inkl. 10 % Ust. pro m ³ der Bemessungsgrundlage. |
| Mindestens jedoch | Euro | 4.628,40 | inkl. 10 % Ust. |
| (Mindestgebühr berechnet auf Basis 800 m ³ Baumasse) | | | |

§ 4 Abs. 4, Laufende Gebühr, Zählergebühr:

- | | | | |
|--------------------------------|------|--------|--|
| 4. Die laufende Gebühr beträgt | Euro | 2,2635 | inkl. 10 % Ust. je m ³ Wasserverbrauch. |
| Mindestens jedoch | Euro | 113,18 | inkl. 10 % Ust. |

Artikel II

Die **Gebührenordnung für Wasserversorgungsanlagen** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 15.12.2003 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2019 geändert wie folgt:

§ 3 Abs. 3, Anschlussgebühr:

- | | | | |
|---|------|----------|---|
| 5. Die Anschlussgebühr beträgt | Euro | 3,0552 | inkl. 10 % Ust. pro m ³ der Bemessungsgrundlage. |
| Mindestens jedoch | Euro | 2.444,16 | inkl. 10 % Ust. |
| (Mindestgebühr berechnet auf Basis 800 m ³ Baumasse) | | | |

§ 4 Abs. 5 und 6, Laufende Gebühr, Zählergebühr:

5. Die laufende Gebühr beträgt Euro 0,4771 inkl. 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.
Mindestens jedoch Euro 23,86 inkl. 10 % Ust.
6. Die Zählergebühr beträgt Euro 6,7396 inkl. 10 % Ust.
für jedes angeschlossene Grundstück bzw. Objekt pro Zähler – jährlich.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 06.09.2004, (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2019 geändert wie folgt:

§ 3 Gebührentarife:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

Grundgebühr, Staffelung nach Personen pro Jahr und Haushalt und haushaltsähnlichem Müll pro Betrieb, inkl. 10 % USt.

1 – 2 Personen (Haushalt)	Euro	49,2275
3 – 4 Personen (Haushalt)	Euro	64,1480
5 und mehr Personen (Haushalt)	Euro	79,2816
haushaltsähnlicher Müll bei Betrieben	Euro	90,1624 (lt. § 1 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung)

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

RESTMÜLL: Gebühr pro Behälterentleerung, inkl. 10 % USt.

120 l.....	Euro	4,2528
240 l.....	Euro	8,5056
600 l.....	Euro	21,2642
800 l.....	Euro	28,3185
1000 l.....	Euro	35,4133
60 l Restmüllsack	Euro	3,5220 Erhältlich in der Gemeinde bei einem Mehraufkommen von Restmüll.

BIOABFALL: Jahresgebühr für die Behälterentleerung, inkl. 10 % USt.

120 l Behälter	Euro	93,2785
240 l Behälter	Euro	186,5570

SPERRMÜLL: Anlieferung nur zu den ausgeschriebenen Zeiten im Recyclinghof.

bis ¼ m ³	Euro	5,7043 (Mindestgebühr)
bis ½ m ³	Euro	11,4086
bis 1 m ³	Euro	22,8172
ab 1 m ³	Euro	22,8172 pro m ³

WERTSTOFFE: Gebühr inkl. 10 % USt.

REIFEN:

Reifen ohne Felgen	Euro	3,4205/Stk.
Reifen mit Felgen	Euro	6,8411/Stk.

ALTHOLZ:

Kleinmengen	bis ¼ m ³	Euro	4,0600
	bis ½ m ³ ...	Euro	8,1200
	bis 1 m ³	Euro	16,2400
	ab 1 m ³	Euro	16,2400/m ³

MÜLLBEHÄLTER UND CHIP:

Müllbehälter klein - 120 l	Euro	32,8860	brutto
Müllbehälter groß - 240 l	Euro	44,6600	brutto
Chip für Behälter	Euro	8,1200	brutto

Gebühren im Abfallwirtschaftszentrum Telfs: Gebühren inkl. 10 % USt.

Reifen ohne Felgen	Euro	2,20 / Stk.
Bauschutt sortiert	Euro	44,00 / t
Bauschutt unsortiert	Euro	115,50 / t
Strauch- und Baumschnitt	gratis	
Strauch- und Baumschnitt Sonstige ..	Euro	9,35 / m ³
Grasschnitt privat	Euro	12,10 / m ³
Grasschnitt Sonstige	Euro	18,15 / m ³
Sperrmüll	Euro	220,00 / t
Sperrholz	Euro	145,20 / t
Flachglas	Euro	82,50 / t

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 30.06.2014 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2019 geändert wie folgt:

§ 2 Höhe der Steuer:

(2) Die Steuer für einen Hund beträgt derzeit jährlich	EUR	68,00
(3) Für jeden weiteren Hund ist derzeit jährlich ein erhöhter Steuersatz von zu entrichten	EUR	92,00
(4) Für Wachhunde, Lawinenhund und Therapiehunde (gem. § 2 Abs.1 Tiroler HundeStG) oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (gem. § 2 Abs. 2 Tiroler HundeStG) gehalten werden, beträgt die Steuer derzeit jährlich	EUR	45,00

Artikel V

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 10.11.2014 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.09.2019 geändert wie folgt:

§ 2 Grabbenützungsgebühr

Für die Benützungsrechte an einer Grabstätte werden folgende Gebühren eingehoben

a) für ein Einzelgrab für 10 Jahre	Euro	117,7400
b) für ein Doppelgrab für 10 Jahre	Euro	176,6100
c) für ein Urnenwandgrab für 10 Jahre	Euro	117,7400

Die Verlängerungsgebühr beträgt:

a) für ein Einzelgrab für 10 Jahre	Euro	117,7400
b) für ein Doppelgrab für 10 Jahre	Euro	176,6100
c) für ein Urnenwandgrab für 10 Jahre	Euro	117,7400

§ 3 Graböffnung/-Schließung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstätten bei jeder Beisetzung beträgt	Euro	235,4800
--	------	----------

§ 5 Benützung Leichenkapelle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt	Euro	97,4400
---	------	---------

§ 6 Abdeckplatte Urnennische und Laterne

Die Kosten für die Abdeckplatte der Urnennische und die Laterne betragen	Euro	491,2600
--	------	----------

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, mit 9 zu 2 Stimmen (Gegenstimmen: Auer, Pentscheff) die Gebührenordnung wie angeführt für 2020 bis auf Weiteres. Die Hundegebühr wurde erhöht ohne den Index zu berücksichtigen.

00:45 – 20:45 Uhr

GRin Auer kritisiert die Indexanpassung und regt an, bei den Erschließungskosten die Mindestgebühr von 800 m³ Baumasse zu streichen. Die Anschlussgebühren seien in Pettnau eine der teuersten in der Region. Der Bgm. entgegnet, dass die Kosten für das Instandhalten des langen Kanalnetzes in Pettnau und der Pumpen beträchtlich seien und gedeckt werden müssen. Außerdem meint der Bgm., dass die Anschlussgebühren nicht höher sind als in den Umlandgemeinden. GRin Auer wird zur nächsten Sitzung eine Gebührengegenüberstellung dem Gemeinderat vorlegen.

6

Beratung und Beschlussfassung – Gründung des Arbeitskreises „Problemlösung querdurch“

01:04 – 21:04 Uhr

Der Bgm. schlägt vor, einen Arbeitskreis namens „Problemlösung querdurch“ zu gründen. Die Mitwirkung der Gemeinderäte sollte in Zweierteams gestaltet werden.

1. Neumann oder Haider
2. Berchtold oder Ladner
3. Pentscheff oder Auer
4. Haselwanter oder Baldauf
5. Kluckner oder Lindenthaler

Bei den Sitzungen nimmt immer eine Person pro Zweierteam teil. Der Bürgermeister teilt aktuelle Probleme dem Arbeitskreis mit. Der Bürgermeister beruft die Sitzungen ein und nimmt an diesen teil. Der Vorsitz wechselt alle drei Monate und beginnt mit Gruppe 1. Die Problemlösungen werden bei der darauffolgenden GR-Sitzung vorgebracht und dort beschlossen. Somit ist jeder GR eingebunden und kann für die Gemeinde wertvolle Lösungsvorschläge einbringen.

Sinn des Arbeitskreises ist es, den einzelnen Gemeinderat zu entlasten und diverse Beschlüsse schneller fassen zu können. Durch die Sitzungen des Arbeitskreises werden die Gemeinderäte vorab besser informiert. Außerdem treten Unklarheiten schneller ans Tageslicht und können so bis zur GR-Sitzung geklärt werden, womit die GR-Sitzungen kürzer und effizienter gestaltet werden können.

Der Bgm. hat in der Vergangenheit festgestellt, dass es für bestimmte Problemthemen keinen Ausschuss gibt und es im Gemeindevorstand (4 Personen) zu einer Pattsituation kommt bzw. der Gemeinderat gegen die Vorschläge des Gemeindevorstandes entscheidet. Es gibt keine klar definierte Geschäftsordnung in Pettnau, welche Entscheidungen der Gemeindevorstand treffen darf.

GRin Auer steht der Gründung des Arbeitskreises „Problemlösung querdurch“ ablehnend gegenüber, da es ihrer Meinung nach Ausschüsse gibt.

GR Lindenthaler fühlte sich in der Vergangenheit ausreichend informiert.

GRin Ladner meint, es könne nicht sein, dass ein Arbeitskreis bzw. Ausschuss die Zuteilung eines gewissen Problems ablehnt.

GR Kluckner schlägt die Vertagung dieses Punktes vor, da diese Idee noch zu wenig ausgereift ist.

Dieser Punkt wird vertagt bis zur nächsten Sitzung (21. Oktober 2019).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Punkt zu vertagen.

01:13 – 21:13 Uhr

Der Bgm. verliest verschiedene Angebote, um die Vergaben zu beschließen.

A) Ablageschrank „Info-Point“ Bürgerservice

Für einen Info-Point (Ablageschrank mit Informationsmaterial) links nach der Eingangstüre vor dem Bürgerservice im Gemeindeamt liegen folgende Angebote vor:

Angebot 1:

Tischlerei Sumper GesnBR, 6020 Innsbruck, vom 09.08.2019: EUR 2.940,00
(incl. 20% MwSt)

Angebot 2:

Innenausbau-Montage-Service Harald Micheli, 6020 Innsbruck, vom 09.09.2019: EUR 3.156,00
(incl. 20% MwSt)

Angebot 3:

Tischlerei Massopust Möbeltischlerei GmbH, 6073 Sistrans, vom 06.09.2019: EUR 3.306,00
(incl. 20% MwSt)

Da dem Gemeinderat alle Angebote sehr teuer erscheinen, wird noch ein viertes Angebot (Fa. Kunsttischlerei Pichler) eingeholt und eine Skizze des Vorhabens angefordert.

B) Podest und Sitzecke Kinderkrippe

Für die Errichtung des Podests (18 cm) und der Sitzecke in der neuen Küche der Kinderkrippe liegen folgende Angebote vor:

Angebot 1:

Tischlerei Sumper GesnBR, 6020 Innsbruck, vom 09.08.2019: EUR 5.930,00
(incl. 20% MwSt)

Angebot 2:

Innenausbau-Montage-Service Harald Micheli, 6020 Innsbruck, vom 09.09.2019: EUR 6.420,00
(incl. 20% MwSt)

Angebot 3:

Tischlerei Massopust Möbeltischlerei GmbH, 6073 Sistrans, vom 06.09.2019: EUR 6.736,00
(incl. 20% MwSt)

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, dass das Podest nicht notwendig ist und dass die Eckbank angeschafft wird. Es soll die Fa. Kunsttischlerei Picher mit der Errichtung einer Treppe zum Waschbecken beauftragt werden.

C) Türen

Für die Neugestaltung unserer Türen (Türblätter mit Lärchenfurnier) in der Kinderkrippe sowie in der Verwaltung liegen Angebote vor. Maßnahmen: Neufurnieren und Lackieren, Glasausschnitte, neue Türdrücker damit sich die Türen harmonisch in das neusanierte Gebäude einfügen. Angebote:

Angebot 1:

Tischlerei Sumper GesnBR, 6020 Innsbruck, vom 09.08.2019: EUR 16.020,00
(incl. 20% MwSt)

Angebot 2:

Innenausbau-Montage-Service Harald Micheli, 6020 Innsbruck, vom 09.09.2019: EUR 16.980,00
(incl. 20% MwSt)

Angebot 3:

Tischlerei Massopust Möbeltischlerei GmbH, 6073 Sistrans, vom 06.09.2019: EUR 17.724,00
(incl. 20% MwSt)

Beschluss:

Der GR entscheidet, weitere Angebote (Tischler aus Zirl + Kunstattischlerei Pichler) einzuholen und dass die Türen erneuert werden sollten.

01:32 – 21:32 Uhr

D) Lärmreduzierende Panele

Damit das Arbeiten in der KIGA-Küche sowie den 2 KIGA-Gruppenräumen für unsere Betreuerinnen erträglicher wird, ist es notwendig, lärmreduzierende Maßnahmen (Hanfpanele) zu setzen.

Es liegt folgendes Angebot vor:

Meisterstücke Raumdesign, 6060 Hall i. T., vom 24.08.2019: EUR 4.960,00
(plus 20% MwSt, abzügl. 10 % Nachlass und 3 % Skonto)

Dem Architekten ist es nicht gelungen, weitere Angebote einzuholen.

GRin Auer kritisiert, dass der Auftrag bereits am 02.09.2019 vom Bgm. unterzeichnet wurde. Der Bgm. entgegnet, dass die Anschaffung für den Kindergarten äußerst notwendig war.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 zu 1 Stimmen (Gegenstimme: Auer) den Auftrag an die Fa. Meisterstücke Raumdesign, 6060 Hall i. T. gem. Angebot vom 24.08.2019 über EUR 4.960,00 plus 20% MwSt abzügl. 10 % Nachlass und 3 % Skonto zu vergeben.

8

Beratung und Beschlussfassung – Präsentation Plan WC Leiblfing

01:35 – 21:35 Uhr

Der Bgm. präsentiert den Plan für die Errichtung eines behindertengerechten WCs am Römerweg in Leiblfing gegenüber der Leiblfinger Kirche auf der Leinwand und bittet die Gemeinderäte um ihre Meinung. Es gilt zu klären, ob die Größe des Gebäudes vom Gemeinderat akzeptiert wird.

Der Bgm. bittet um Erlaubnis, Angebote für dieses Bauvorhaben einholen zu dürfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig an der Errichtung des WCs am Römerweg in Leiblfing gemäß Plan festzuhalten, den Bürgermeister mit der Einholung von entsprechenden Angeboten zu beauftragen und die Umsetzung im Jahr 2020 zu planen.

01:40 – 21:40 Uhr

Der Bgm. berichtet, dass alle Gemeinderäte am 19. August 2019 rechtzeitig verständigt wurden, ob die Rechtsanwaltskosten von den Jahren ca. 2009 - 2012 der ursprünglichen Unterpettnauer Agrargemeinschaft zur Klärung der Eigentumsverhältnisse vom Gemeinderat zurückgefordert werden sollten. Eine eindeutige Mehrheit der Gemeinderäte bekannte sich zum Verzicht dieser Kosten, um den Frieden in der Gemeinde zu erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 10 Stimmen (Enthaltung: Auer), auf den Anspruch gem. § 86d Abs 4 TFLG 1996 (Anwaltskosten der ursprünglichen Unterpettnauer Agrargemeinschaft zur Klärung der Eigentumsverhältnisse) zu verzichten.

01:43 – 21:43

David und Ilga Lindenthaler verlassen den Sitzungsraum.

Der Bgm. schlägt vor, unsere alte Gebührenordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Pettnau dem Gesetz anzupassen und neu zu erlassen:

Gebührenordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Pettnau

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat mit Beschluss vom 16.09.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, folgende Gebührenordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Pettnau beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Pettnau erhebt zur Kostendeckung des Aufwandes der Wasserversorgungsanlagen für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern, Gebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserbenutzungsgebühr) und einer Zählergebühr.

Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde Pettnau eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

Anschlussgebühr:

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Erweiterungsgebühr:

3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

Wasserzins und Zählermiete:

4. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3 Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse;

Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, in der geltenden Fassung, zu ermitteln.

War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden bzw. entsprechend genutzten Gebäudeteilen wird ist nur die Hälfte der Baumasse nach § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011) heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Holzschuppen, Gartenhäuschen (bis 10 m²) sowie Lagerhallen und Tennen bleiben außerhalb der Bemessungsgrundlage, sofern diese nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind.
3. Die Anschlussgebühr beträgt
Euro 3,0552 inkl. 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
Mindestens jedoch Euro 2.444,16 inkl. 10 % Ust.
(Mindestgebühr berechnet auf Basis 800 m³ Baumasse)

§ 4 Laufende Gebühr, Zählergebühr

1. Bemessungsgrundlage der Wasserbenützungsg Gebühr ist der gemessene tatsächliche Wasserbezug der durch den Wasserzähler festgestellt wird. Die Zähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
2. Die installationsmäßigen Vorbereitungen für den Einbau und der Einbau der Wasserzähler obliegt den Objekt- bzw. Liegenschaftsbesitzern.
3. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
4. Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
5. Die laufende Gebühr beträgt
Euro 0,4771 inkl. 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.
Mindestens jedoch Euro 23,86 inkl. 10 % Ust.
6. Die Zählergebühr beträgt Euro 6,7396 inkl. 10 % Ust.
für jedes angeschlossene Grundstück bzw. Objekt pro Zähler – jährlich.

§ 5 Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6 Gebührenschildner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Nutznießer (Mieter) haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Gebührenordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Pettnau ihre Gültigkeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gebührenordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Pettnau wie vorgeschlagen bis auf Weiteres zu erlassen.

11	Beratung und Beschlussfassung – Abänderung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pettnau
----	---

01:47 – 21:47 Uhr

Der Bgm. schlägt vor, die alte Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pettnau dem Gesetz anzupassen und neu zu erlassen:

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pettnau

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau hat mit Beschluss vom 16.09.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Pettnau erhebt zur Kostendeckung des Aufwandes der Kanalanlage (Gemeindekanalanlagen, Gemeinde- und regionale Sammelkanäle und Kläranlagen) Gebühren in Form einer Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.

Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

Anschlussgebühr:

5. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.
6. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Erweiterungsgebühr:

7. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

Kanalbenützungsgebühr:

8. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3 Anschlussgebühr

4. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse;
Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, in der geltenden Fassung, zu ermitteln.

War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden bzw. entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur die Hälfte der Baumasse nach § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011) heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

5. Holzschuppen, Gartenhäuschen (bis 10 m²) sowie Lagerhallen und Tennen bleiben außerhalb der Bemessungsgrundlage, sofern diese nicht an die Kanalanlage angeschlossen sind.

6. Die Anschlussgebühr beträgt Euro 5,7855 inkl. 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
Mindestens jedoch Euro 4.628,40 inkl. 10 % Ust.
 (Mindestgebühr berechnet auf Basis 800 m³ Baumasse)

§ 4 Laufende Gebühr

7. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch der durch den Wasserzähler festgestellt wird.
8. Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
9. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wesentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

10. Die laufende Gebühr beträgt Euro 2,2635 inkl. 10 % Ust. je m³ Wasserverbrauch.
Mindestens jedoch Euro 113,18 inkl. 10 % Ust.

§ 5 Erweiterungsgebühr

3. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Bei Wohngebäuden, wo der überwiegende Teil der Außenmauerstärken mehr als 60 cm, gemessen im Erdgeschoß auf Fensterbretthöhe, beträgt, wird die Bemessungsgrundlage um 15 % reduziert.

Bei gewerblich genutzten Hallen, wo die Nassräume eine untergeordnete Rolle spielen, wird die Bemessungsgrundlage um 50 % reduziert.

Die Kanalerweiterungsgebühr pro m³ Baumasse ist vom Gemeinderat jeweils beschließen zu lassen, dabei ist eine vom Gemeinderat beschlossene Mindestbaumasse von 400 m³ zu berücksichtigen. Garagen die nicht gewerblichen Zwecken dienen, werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.

4. Die Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt und durch die Gemeinde bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 6 Freimengen von der Kanalbenützungsg Gebühr

Für Objekte mit Viehhaltung werden für die Kanalbenützungsg Gebühr nachfolgende Freimengen pro Jahr gewährt:

1. Als Befreiung für Stallgebäude und dergleichen werden folgende Erfahrungssätze zugrunde gelegt:

Rinder, Pferde, Schafe	16 m ³ pro Großvieheinheit
Schweine	16 m ³ pro Großvieheinheit
Mastschweine	13 m ³ pro Großvieheinheit
Zuchtsauen mit Ferkeln	11 m ³ pro Großvieheinheit

2. Für die Umrechnung der Großvieheinheiten gilt folgender Schlüssel:

<u>Rinder:</u>	Zuchtstiere	1,40 Großvieheinheit
	Maststiere	0,70 Großvieheinheit
	Kühe	1,20 Großvieheinheit
	Jungvieh über 2 Jahre	1,00 Großvieheinheit
	1-2 Jahre	0,70 Großvieheinheit
	¼ - 1 Jahr	0,20 Großvieheinheit
<u>Schweine:</u>	Eber und Zuchtsauen (mit Ferkeln) ..	0,45 Großvieheinheit
	Mastschweine und Läufer	0,12 Großvieheinheit
<u>Pferde:</u>	Altpferde	1,20 Großvieheinheit
	Jungpferde bis 3 Jahre	0,80 Großvieheinheit
	Fohlen bis 1 Jahr	0,50 Großvieheinheit
<u>Schafe:</u>	1 Jahr und älter	0,125 Großvieheinheit

Durch diese Befreiungssätze darf die Kanalbenützungsg Gebühr nach Abs. 5 lit. a nicht unterschritten werden.

Jauche und Siloabwässer dürfen in die Kanalisationsanlage nicht eingeleitet werden.

§ 7 Gebührenschildner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.

Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Nutznießer (Mieter) haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG in der geltenden Fassung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Kanalgebührenordnung der Gemeinde Pettnau ihre Gültigkeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pettnau bis auf Weiteres zu erlassen.

12	Anträge, Anfragen und Allfälliges
----	-----------------------------------

01:50 – 21:50 Uhr

A) Inhalte von Bebauungsplänen

Der Bgm. informiert den GR darüber, dass bei Erlassung von Bebauungsplänen in § 56 TROG 2016 genau geregelt ist, welche Inhalte Studien von Bebauungsplänen – wie bei uns erstellt von DI Ofner – zu beinhalten haben. Einreichpläne, Teilungspläne etc. sind im TROG überhaupt nicht vorgesehen. Diese Pläne waren dennoch auf der letzten Seite des Bebauungsplanes verkleinert abgebildet, was von GRin Auer scheinbar übersehen wurde. Diese Information sollte in Zukunft derartigen Bemerkungen und damit unnötigen Verzögerungen bei GR-Sitzungen vorbeugen.

B) Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, dem 21.10.2019 statt.

01.55 – 21:55 Uhr

C) Reparatur Gemeinde-LKW

Der Bgm. berichtet, dass das Gemeindefahrzeug (38.000 km, Baujahr 2004) auf der Ladefläche stark durchgerostet ist. Eine Reparatur von bis zu EUR 4.500,00 ist zu erwarten. Die Anschaffung eines Neufahrzeuges kostet zwischen EUR 19.000,00 und EUR 21.000,00 brutto. Wir hätten die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der Fa. Metall Express, Reith bei Seefeld, die durchgerosteten Teile auszutauschen. GR Fabian Lindenthaler könnte sich bei dieser Reparatur besonders einbringen. Der Gemeinderat begrüßt diese Lösung.

D) Weihnachtsfeier

Die Weihnachtsfeier findet am 06.12.2019 um 19:30 im Gasthof Schaber statt.

E) Radarkasten und Fußgängerzählungen

GR Pentscheff fragt, warum in Hatting ein Radarkasten errichtet wurde und in Pettnau nicht. Bgm.-Stv. Franz Haider zählte Fußgänger, welche die Bundesstraße querten, und erfasste auch alle Pkws. Bei der Gemeinde waren es von 6.30 bis 7.30 180 Autos, 18 Erwachsene und 8 Kinder. Barbara regt eine Postwurfsendung zu diesem Thema an um evtl. den Beobachtungszeitraum den Bürgern mitzuteilen. Weiters sollte man die Bürger bitten und erinnern, die Geschwindigkeitsbeschränkungen grundsätzlich einzuhalten.

F) Brunnen Kapellensiedlung

GRin Auer erkundigt sich nach der Baustelle des Brunnens in der Kapellensiedlung. Der Bgm. und GR Lindenthaler führen aus, dass die übergebliebenen Pflastersteine im Bereich des Brunnens verlegt wurden und somit ein schöner Platz zum Verweilen geschaffen wurde. Geplant sind noch zwei Bänke sowie eine Hundestation und den alten Brunnen wieder zu errichten.

02:12 – 22:12 Uhr

- G) Die Holzlatten bei der Absperrung zwischen Bauhof und Kindergarten sollten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung montiert sein.
- H) GR Pentscheff fragt nach der Tagesbetreuung „Griaß enk“ der Senioren in Telfs, bei der die Klienten anscheinend einen ermäßigten Ausflug hätten machen können. Telfer Gemeindebürger hätten einen Sondertarif erhalten. Der Bgm. entgegnet, GR Pentscheff hätte dies sofort dem Bürgermeister melden können, um diese Ungleichbehandlung zu korrigieren.
- I) GR Lindenthaler berichtet, dass die Scooter-Halterung im Bereich der Volksschule in Arbeit ist.
- J) Laut GRin Auer soll die Lärmverordnung angepasst werden. Laut Bgm. ist das nicht notwendig, weil dies im Landes-Polizeigesetz bereits geregelt ist. GRin Auer wird sich erkundigen, welche Punkte in der Lärmverordnung sinnvoll wären.

13	Beratung und Beschlussfassung – Ausschluss der Öffentlichkeit
----	---

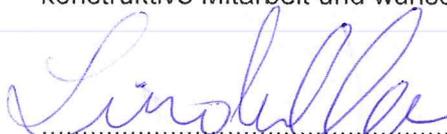
02:18 – 22:18 Uhr

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den Ausschluss der Öffentlichkeit, um Personalangelegenheiten und diskrete Themen zu besprechen. Dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Tagesordnungspunkt wird in einer getrennten Niederschrift protokolliert. Nachstehend werden lediglich Beschlüsse die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst wurden, laut der Tiroler Gemeindeordnung § 46 Abs 3 in die öffentliche Niederschrift übernommen.

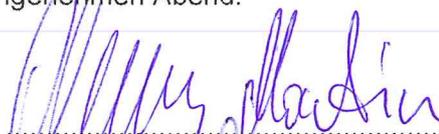
- A. Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 10 Stimmen), den Dienstvertrag zu unterzeichnen.
- B. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Nachtrag zum Dienstvertrag zu unterzeichnen
- C. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kostenunterstützung wie vorgeschlagen.
- E. Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 10 Stimmen), den Nachtrag zum Dienstvertrag zu unterzeichnen.
- F. Der Gemeinderat beschließt mit 9 zu 1 Stimmen die Wohnungsvergabe (Altbauwohnung Nord) und einen Mietvertrag abzuschließen.

14	Personalangelegenheiten sowie diskrete Angelegenheiten
----	--

Der Bürgermeister schließt die Sitzung am 16.09.2019 um 22:45 Uhr, bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und wünscht einen angenehmen Abend.



 (Schriftführer)



 (Bürgermeister)



 (Gemeinderat)



 (Gemeinderat)